



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte

#### 1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV, GS 173.810) stammt aus dem Jahr 2001. Sie hat bisher nur kleinere formelle Änderungen erfahren.

Mit der Neuorganisation der Gerichte, die auf den 1. Juli 2021 in Kraft trat, ergeben sich Änderungen bei den Spruchkörpern. So sind beispielsweise vereinfachte Verfahren, welche bisher durch ein Dreiergremium entschieden wurden, neu dem Gerichtspräsidium zugewiesen, ebenfalls Einsprachen gegen Strafbefehle, die bisher in der Kompetenz des Gesamtgerichts lagen. Die bestehende Gebührenordnung differenziert zudem nicht zwischen verschiedenen Verfahrensarten. Es gibt Fallkonstellationen, insbesondere solche mit sehr hohen Streitwerten, aussergewöhnlichen Umtrieben oder Schwierigkeiten, bei welchen sich die bisherigen Höchstgrenzen als deutlich zu niedrig erweisen. Mit den Einnahmen in komplizierten und aufwendigen Verfahren wurde teilweise nur ein Bruchteil der effektiven Aufwendungen gedeckt. Die Gebühren sollen daher in solchen Fällen angehoben werden können. Grundlage ist der geänderte Art. 45 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000). Die Gebühren lehnen sich denjenigen des Kantons St.Gallen als angrenzendem Kanton an.

#### 2. Vernehmlassungsverfahren

....

#### 3. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

##### *Art. 1*

In Abs. 4 wird als Währung generell der Schweizer Franken definiert, damit in der Folge diese Angaben weggelassen werden können.

##### *Art. 2*

Im neuen Abs. 2 wird den Gerichten die Möglichkeit gegeben, die obere Begrenzung eines Gebührenrahmens gemäss der Verordnung über die Gebühren der Gerichte ausnahmsweise zu überschreiten, wenn der Aufwand aussergewöhnlich hoch ist. Diese Bestimmung dient in erster Linie dazu, seltene Spezialfälle abzudecken, in denen mit der ordentlichen Gebühr der Aufwand bei weitem nicht gedeckt wird. Eine solche Überschreitung ist in der Gebührenverfügung zu begründen.

Bei Zivilprozessen mit hohen Streitwerten könnte die vorgeschlagene Möglichkeit der Vervierfachung zu Gebühren führen, die über der im Gerichtsorganisationsgesetz festgelegten Obergrenze (Fr. 90'000.-- x 3, das heisst Fr. 270'000.--; Art. 45 Abs. 1 und Abs. 3 GOG) liegen würde. Das Gesetz geht der Verordnung vor, sodass die Obergrenze von Fr. 270'000.-- in jedem Fall zu beachten ist. Zur Betonung der Obergrenze wird auf den gesetzlichen Gebührenrahmen (Art. 45 GOG) in Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich hingewiesen.

#### *Art. 5*

In Abs. 1 wird die Fälligkeit der Kosten eindeutig festgesetzt, nämlich mit dem Datum der Rechtskraft des zugrundeliegenden Entscheids.

#### *Art. 7*

Die Gebühren der Schlichtungsbehörden werden insbesondere darum angehoben, weil die Vermittlerinnen und Vermittler sämtliche Unkosten (Porto, Telefon- und Druckkosten usw.) und ihr Aktenstudium sowie die Taggelder ausschliesslich mit diesen Gebühren begleichen müssen.

#### *Art. 8*

Die Bestimmung wird aufgehoben, da der Sachverhalt in Art. 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) abschliessend geregelt ist.

#### *Art. 10 bis Art. 13<sup>ter</sup>*

Die Gebühren werden neu nicht nur nach Spruchkörpern, sondern zusätzlich auch nach Verfahrensarten differenziert.

#### *Art. 14*

Die Bestimmung wird aufgehoben, da sie inhaltlich mit Art. 13<sup>ter</sup> abgedeckt ist.

#### *Art. 15*

Dieser Artikel ermöglicht eine streitwertabhängige Erhöhung der Gebühren. Die Gebührenregelung wird dadurch transparenter. Bei Zivilprozessen mit Streitwerten ab rund Fr. 8 Mio. würde die Anwendung von Art. 15 Abs. 1 lit. c des Entwurfs zu Gebühren führen, die über der gesetzlichen Obergrenze von Fr. 270'000.-- (Art. 45 GOG) liegen, ohne dass Art. 15 Abs. 2 angewendet würde, das heisst ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Gebühr wegen besonderer Komplexität zu vervierfachen (Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs). Da das Gesetz der Verordnung vorgeht, ist die Obergrenze von Fr. 270'000.-- auch zu beachten, wenn die Anwendung der Gerichtsgebührenverordnung höhere Gebühren zulassen würde. Dem wird mit dem Hinweis auf den gesetzlichen Gebührenrahmen (Art. 45 GOG) in Art. 15 Abs. 1 des Entwurfs Rechnung getragen.

#### *Art. 19*

In Abs. 1 wird die Abrechnung nach Zeitaufwand leicht reduziert. Dafür kann nach Abs. 2 neu sachgerecht bei allen Verfahrensarten die Entschädigung bis zur Höhe des Verdienstausfalls erhöht werden. Die Vergütung von Spesen nach Abs. 3 erfolgt neu analog zum Reglement über Spesen und weitere Vergütungen, was die Transparenz erhöht (GS 172.316).

#### *Art. 20*

In Abs. 1 wird bezüglich der Entschädigungen von Sachverständigen sowie Übersetzerinnen und Übersetzern auf die branchenüblichen Tarife abgestellt. In Abs. 2 wird bezüglich der Spesen auf Art. 19 Abs. 3 verwiesen.

*Art. 21*

Die Bestimmung wird aufgehoben, da die Regeln bereits in Art. 20 enthalten sind.

*Art. 22*

Dieser Artikel wird sprachlich vereinfacht.

*Art. 23*

Die Bestimmung wird aufgehoben.

*Art. 26*

Dieser Artikel wird in Abs. 1 durch eine lit. d betreffend die Kopierkosten ergänzt. Im Gegenzug wird Abs. 2, welcher auf die Gebühren der kantonalen Verwaltung verweist, aufgehoben. Der Verweis ist nicht nötig.

*Inkrafttreten*

Die Vorlage soll am xxx in Kraft treten. Für bereits am Gericht hängige Verfahren soll aus Gründen der Rechtssicherheit für die betreffende Gerichtsinstanz die bisherige Regelung weiterhin zur Anwendung gelangen. Für alle nach dem Inkrafttreten am Gericht anhängig gemachten oder an die obere Instanz weitergezogenen Verfahren gilt das neue Recht.

**4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Verordnung über die Gebühren der Gerichte einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, ...

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig